

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze (13. SGB II ÄndG)

Vorbemerkung

Tacheles e.V. ist Beratungsstelle und bundesweit tätiger Fachverband, der insbesondere im Bereich des SGB II- und des SGB XII-Leistungsrechts aktiv ist und in diesem Zusammenhang regelmäßig Stellungnahmen in sozialrechtlichen Gesetzgebungsverfahren anfertigt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze (13. SGB II ÄndG).

A. Zur Abgabefrist von einer Woche

Der Referentenentwurf zum 13. SGB II-Änderungsgesetz wurde im Rahmen der Verbändeanhörung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit einer Stellungnahmefrist von lediglich einer Woche übersandt. Es handelt sich hierbei um einen Entwurf mit elf Artikeln und erheblicher, auch verfassungsrechtlicher, Tragweite.

Die angefragte Stellungnahme erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). Danach sind Gesetzesentwürfe den beteiligten Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben. Diese Vorgabe wurde im vorliegenden Verfahren offensichtlich nicht eingehalten. Hinzu kommt, dass im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, Gesetzgebungsverfahren künftig wieder sorgfältiger und mit angemessenen Fristen durchzuführen. Die Stellungnahmefrist soll demnach „in der Regel vier Wochen“ betragen (Koalitionsvertrag, S. 44). Die nun gesetzte Frist von einer Woche widerspricht dieser politischen Selbstbindung der Koalitionäre.

Wir protestieren daher ausdrücklich gegen das Vorgehen im vorliegenden Verfahren. Eine derart verkürzte Frist erschwert es, eine fundierte, inhaltlich abgestimmte und organisatorisch sauber aufbereitete Stellungnahme zu erarbeiten. Wir fordern alle Beteiligten dazu auf, künftig bei Verbändeanhörungen eine Mindestfrist von zwei Wochen einzuhalten. Dies entspricht sowohl Sinn und Zweck des § 47 Abs. 1 GGO als auch den im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Anforderungen an ein transparentes, sorgfältiges und rechtsstaatlich sauberes Gesetzgebungsverfahren.

B. Vorwort

Dass mit Blick auf die zurückliegende politische Debatte über das Bürgergeld im Zuge der Einführung der sogenannten „Neuen Grundsicherung“ gesetzliche Verschärfungen auf Beziehende von Leistungen nach dem SGB II zukommen würden, hat uns nicht überrascht. Ebenso die Tatsache, dass mit dieser „Reform“ offensichtlich ein Exempel statuiert werden soll, um auf dem Feld der Sozialpolitik Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Erstaunlich ist eher, in welchen

Bereichen der vorliegende Gesetzentwurf Akzente setzt, um öffentlichkeitswirksame Aspekte der Diskussion aufzugreifen und Symbolpolitik des Wahlkampfs in die Seiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu übertragen. Dabei geht es nicht um die Umetikettierung des Bürgergeldes in „Grundsicherungsgeld“, die außer Kosten zu verursachen keine materiell-rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Vielmehr geht es um gesetzliche Neuregelungen, die jegliches sozialpolitisches Fingerspitzengefühl vermissen lassen. Um Verschärfungen, die Existenzien gefährden, verfassungsrechtliche Vorgaben ignorieren, Leistungsberechtigte unter Generalverdacht stellen und auf dem Wohnungsmarkt diskreditieren werden. Und es geht nicht zuletzt darum autoritäre Strukturen im Eingliederungsbetrieb der Jobcenter implementieren. Viele dieser Regelungen führen zu einer Abkehr von sozialrechtlichen Mindeststandards und etablierten Schutzmechanismen und dürfen nicht verabschiedet werden. Deshalb kommentieren wir auf den folgenden Seiten die geplanten Gesetzesänderungen und stellen deren Folgen aus unserer Sicht dar. Wir hoffen damit dazu beizutragen, dass sich die Gesetzgebung wieder etwas mehr an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Menschen orientiert, die von ihr unmittelbar betroffen sind.

C. Anmerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1 des Referentengesetzes

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 5; § 3b Abs. 1 SGB II-E:

(Vorrang der Vermittlung)

Mit der geplanten Regelung soll der Vermittlungsvorrang normiert werden. Fehlende Ausbildung und Qualifikation gehören jedoch zu den häufigsten Ursachen für Hilfebedürftigkeit. Ohne Berufsabschluss sind die Vermittlungschancen deutlich geringer; viele Tätigkeiten setzen heute formale Qualifikationen voraus.

Eine normierte Vorrangregelung für Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung ist daher aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Denn nur das sichert die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und schafft sie Voraussetzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB II dauerhaft den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Ohne grundlegende Qualifikation verbleiben Betroffene dauerhaft in Helfer- und Niedriglohnbeschäftigung, oft instabil und nicht existenzsichernd.

Wir schlagen zusätzlich vor:

- **Einführung einer Ausbildungsstarthilfe** analog §§ 56 ff. BAföG in Höhe von 1.000 €, für unter 30-Jährige, die aus dem SGB-II-Bezug heraus eine Ausbildung oder Qualifizierung beginnen.
- **Anhebung der Altersgrenze für einen erhöhten Grundfreibetrag für Auszubildende** in § 11b Abs. 3 Satz 2 SGB II von 25 auf 30 Jahre, sowie Sicherstellung, dass der Freibetrag bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung gilt und altersunabhängig für Umzuschulende.

Diese Maßnahmen stärken die Chancen junger Menschen erheblich, sich dauerhaft aus dem Leistungsbezug zu lösen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 8; § 7b Abs. 4 SGB II-E:

(Einführung einer Nichterreichbarkeitsfiktion)

Regelung:

Wenn sich jemand nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten einer Sanktion nach §32a SGB II-E beim Jobcenter meldet, tritt eine gesetzliche Nichterreichbarkeitsfiktion ein und der Leistungsanspruch entfällt.

Bewertung:

Die Regelung wird von uns abgelehnt. Sie dient der Umgehung der Rechtsprechung des BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16; RN 201 nach dem ein vollständiger Wegfall der Leistungen verfassungsrechtlich unzulässig ist, um Mitwirkung (hier in Form von Terminwahrnehmung) zu erreichen.

Insbesondere ist die Regelung nicht verhältnismäßig im Vergleich zu den Folgen der Totalsanktion nach § 7b Abs. 4 SGB II. In diesen Fällen wird mindestens das 1-Euro-Bürgergeld nach § 31a Abs. 4 SGB II-E geleistet, um die Krankenversicherung zu sichern. Außerdem ist der Leistungsanspruch nach §7b Abs. 1 SGB II aufgrund von Nichterreichbarkeit entfallen und kann daher rückwirkend nicht mehr nachgezahlt werden. Dass es allerdings schlimmer sein soll, Termine nicht wahrzunehmen, als eine Beschäftigung aktiv abzulehnen, ist nicht nachvollziehbar.

Problematisch wird die gesetzliche Fiktion der Nichterreichbarkeit insbesondere, wenn die Erreichbarkeit klar nachgewiesen wurde – z.B. indem auf die Einladungen zu Terminen mit schriftlichen Absagen reagiert wurde, die Gründe aber nicht als „wichtiger Grund“ akzeptiert wurden.

Diese Vorschrift wird unserer Einschätzung nach vor allem vulnerable Menschen treffen, die beispielsweise behindert oder psychisch krank sind, Briefkastenangst haben oder das Haus aus gesundheitlichen Gründen (z.B. MECFS) nicht verlassen können – eben genau die Gruppen, die nach dem Urteil des BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 besonders geschützt werden sollten.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 9 lit. a); § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E:

(Zumutbarkeit von Arbeit, Erwerbsobliegenheit ab dem 1. Lebensjahr)

Die vorgesehene Absenkung der altersbezogenen Einschränkung der Erwerbsobliegenheit von der Vollendung des dritten auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes soll laut Gesetzesbegründung eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration erziehender Leistungsberechtigter ermöglichen. Die Regelung wirft jedoch erhebliche rechtliche und tatsächliche Probleme auf.

1. Fehlende tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Betreuungsplätze

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist eine Erwerbstätigkeit unzumutbar, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht. Fehlt eine dem Kindeswohl förderliche Betreuung, ist dies ein solcher Grund. Eine Erwerbsobliegenheit kann daher nur entstehen, wenn eine konkrete und geeignete (Klein-)Kinderbetreuung tatsächlich und ausreichend verfügbar ist. Der notwendige Ausbau von Betreuungsinfrastruktur ist derzeit nicht gewährleistet; die Regelung bliebe daher im Vollzug weitgehend wirkungslos.

2. Keine Verpflichtung zur Fremdbetreuung und fehlende Bestimmungsbefugnis der Jobcenter

Weder das SGB II noch andere Bundesgesetze verpflichten Eltern, ihr Kleinkind gegen ihren Willen in eine außerhäusliche Betreuung zu geben. Vielmehr unterliegt den Eltern die Entscheidung, ob sie ihr Kind außerhäuslich in einer Kita betreuen lassen wollen. Jobcentern fehlt die gesetzliche Eingriffsbefugnis, eine solche Entscheidung anzuordnen. Die Regelung entfaltet daher lediglich deklaratorische Wirkung und führt nicht zu einer tatsächlichen Verpflichtung zur Fremdbetreuung.

3. Kollision mit § 15 BEEG (Rechtsanspruch auf Elternzeit)

Der Rechtsanspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (§ 15 Abs. 2 und 3 BEEG) schließt die Verpflichtung zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit rechtlich aus. Die geplante Regelung steht somit im Widerspruch zu geltendem Bundesrecht. Leistungsberechtigte in Elternzeit müssen daher zwingend ausgenommen werden.

4. Praktische Unmöglichkeit verlässlicher Erwerbsintegration

Insbesondere bei Kleinkindern aber auch bei Kindern im Vorschulalter treten regelmäßig Betreuungsausfälle auf (Krankheit, Schließstage, Personalmangel, entwicklungsbedingte Schwierigkeiten). Diese stellen wichtige Gründe i. S. d. § 10 SGB II dar und verhindern eine verlässliche Integration. Arbeitgeber stellen in der Regel nicht ein, wenn keine verlässliche Betreuung gewährleistet ist.

Wir empfehlen daher folgende Änderungen:

- Klarstellung, dass eine Erwerbsintegration auf freiwilliger Basis erfolgt und entsprechende Angebote nur bei nachweislich gesicherter, geeigneter und zumutbarer Betreuung erfolgen.
- Gesetzliche Ausnahme für Leistungsberechtigte in zulässiger Elternzeit (§ 15 BEEG).

Abschließend möchten wir noch unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen: Die von den Unionsparteien vertreten Wahlfreiheit zwischen familiennaher und außerhäuslicher Kinderbetreuung wird mit Hilfe der vorliegenden Änderung für Eltern im SGB-II-Bezug praktisch abgeschafft.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 9 lit. b); § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E:

(Verbindliche Prüfung der Rentabilität einer selbstständigen Tätigkeit nach einem Jahr)

Mit der geplanten Regelung soll nach einem Jahr geprüft werden, ob selbstständige Leistungsberechtigte, deren Tätigkeit nicht tragfähig ist, auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung verwiesen werden können.

Diese Regelung ist kritisch zu bewerten. Eine selbstständige Tätigkeit benötigt regelmäßig mehrere Jahre, um wirtschaftlich rentabel zu arbeiten. Dies gilt insbesondere für Existenzgründungen mit geringem Eigenkapital. Die Unterstützungsleistungen des § 16c SGB II werden in der Praxis nur selten gewährt. Zudem bestehen häufig erhebliche Vollzugsprobleme, etwa bei der Anerkennung notwendiger Betriebsausgaben, überzogenen Nachweisanforderungen (z.B.

Vorlageverlangen aller Rechnungen mit Kundendaten, statt einer BWA) sowie der Nichtgewährung erforderlicher Darlehen und Zuschüsse.

Unter diesen Bedingungen ist eine Tragfähigkeitsprüfung bereits nach einem Jahr weder realistisch noch sachgerecht. Stattdessen sind verbindliche Beratungs- und Unterstützungsangebote erforderlich. Zudem sollte eine Ausnahme für Personen vorgesehen werden, denen der allgemeine Arbeitsmarkt ansonsten voraussichtlich verschlossen ist.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 9 lit. c); § 10 Abs. 3 SGB II-E:

(Zumutbarkeitsregeln auch für Integrations- und Berufssprachkurse)

Die Klarstellung, dass die Zumutbarkeitsregeln auch für Integrations- und Berufssprachkurse gelten, ist zu begrüßen.

In der Umsetzung bestehen jedoch erhebliche Defizite:

- verlässliche Kinderbetreuung ist häufig nicht gewährleistet,
- Alphabetisierungskurse fehlen vielerorts,
- Lernmittel werden Teilnehmenden teils nicht gestellt oder müssen auf eigene Kosten beschafft werden,
- Fahrtkosten werden häufig erst nach Kursabschluss erstattet.

Erforderlich ist daher eine klare Regelung, wonach Lernmaterialien durch den Maßnahmeträger zu beschaffen und über den Kostenträger abzurechnen sowie Fahrtkosten im Voraus zu übernehmen sind. Nur so kann die Effektivität der Kurse nachhaltig gesichert werden.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 1 Nr. 10; § 12 SGB II-E:

(Zu berücksichtigendes Vermögen)

Zu Art. 1 Nr. 10 lit. b); § 12 Abs. 1 S. 3 SGB II-E:

(Schutz von Wohneigentum)

Obwohl die Karenzeitregelung für Vermögen des § 12 Abs. 3 SGB II mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgeschafft werden soll, ist die Beibehaltung der einjährigen Schutznorm für selbstgenutztes Wohneigentum in § 12 Abs. 1 S. 3 SGB II-E und deren Anbindung an die weiterhin gültige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II positiv zu werten. Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen, die mit Leistungen zum Lebensunterhalt überbrückt werden müssen, ist eine Verwertung von Immobilienvermögen weder zweckmäßig noch realistisch umzusetzen.

Zu Art. 1 Nr. 10 lit. c); §12 Abs. 2 S. 1 SGB II-E:

1. Neuregelung des Vermögensfreibetrages

Die Abschaffung des pauschalen Vermögensfreibetrags für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Staffelung des Schonvermögens nach vier Altersstufen, wie sie in § 12 Abs. 2 SGB II-E vorgesehen ist, verfehlt dagegen das Ziel der Verwaltungsvereinfachung, verursacht

mehr Bürokratie und führt insbesondere bei Personen, die kurz vor Erreichen der nächstgünstigeren Altersstufe stehen zu Härten.

Auch wenn im vorliegenden Entwurf der Freibetrag für das Vermögen für Personen, die das 51. Lebensjahr vollendet haben, auf 20.000 EUR angehoben wurde, ist diese Änderung insgesamt entschieden abzulehnen, weil sie alle übrigen Altersgruppen deutlich schlechter stellt. Vor allem junge Familien, die sich – ggf. nur vorübergehend – in finanziellen Krisen befinden, werden gezwungen sein, nahezu alle ihre Rücklagen aufzubrauchen, bevor sie staatliche Hilfe überhaupt beanspruchen können.

2. Altersvorsorge für ältere Leistungsberechtigte

Dem gesteigerten Vorsorgebedürfnis älterer Menschen im SGB-II-Leistungsbezug könnte dagegen in Form von höheren Vermögensfreibeträgen Rechnung getragen werden, indem die für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsverträge gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB gesetzeskonform anrechnungsfrei gestellt würden. Entgegen dem Gesetzeswortlaut erkennen nämlich viele Jobcenter lediglich Versicherungen an, die für die Altersvorsorge bestimmt sind, wenn diese den restriktiven Voraussetzungen des § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz entsprechen (vgl. u.a. Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, RN. 12.24). Das ist weder realitätsgerecht noch entspricht es dem Willen des Gesetzgebers oder der Meinung der Sozialgerichte (u.a. SG Landshut, 04.12.2024 - S 11 AS 347/24 ER).

Anstatt ältere Menschen zu zwingen, ihre Altersvorsorge ganz aufzulösen oder die allgemeinen Vermögensfreibeträge zur Deckung ihrer Altersvorsorge zu verwenden, kann deren Lebensleistung ganz ohne Gesetzesänderung anerkannt werden, indem Jobcenter deren Altersvorsorge rechtskonform als geschütztes Vermögen berücksichtigen.

3. Lebensfremde Diskussion

Die unsägliche Debatte, die in jüngerer Vergangenheit über vermeintlich zu hohe Vermögensfreibeträge beim Bürgergeld geführt wurde, spielt nicht die Lebensrealität von Leistungsberechtigten wieder. Tatsächlich verfügt die überwiegende Zahl der Beziehenden von Bürgergeld über kein nennenswertes Vermögen – ist mithin von den alten und neuen Vermögensfreibeträgen weit entfernt. Und dennoch können auch diejenigen, die bei einer Neuregelung ihren ersparten „Notgroschen“ vorrangig verwerten müssten, zurecht als von Armut bedrohte Bürger*innen bezeichnet werden. Für diese Personen stellt die Verwertung ihres „Mini-Vermögens“ eine Härte dar.

4. Unterschiede in den Leistungssystemen

Gleichzeitig wurde die Debatte einseitig mit Blick auf das Bürgergeld geführt. Wenn Vermögensfreibeträge neu geregelt werden soll, wäre es dringend geboten, das geschützte Vermögen für Kinder im SGB XII neu zu regeln. Für solche Kinder, die meist aufgrund der Krankheit oder Behinderung ihrer Eltern auf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe angewiesen sind, sieht das SGB XII aktuell einen Vermögensfreibetrag von 500 EUR vor.

Auch mit Blick auf den Übergang von einem System ins andere sollte das SGB XII auch in Bezug auf das Vermögen mit dem SGB II synchronisiert werden. Legen wir die geplante Neuregelung des SGB II-E zugrunde, ergibt sich für Minderjährige im SGB-II-Berechtigte ein Freibetrag von 5.000 EUR während ihren Altersgenoss*innen im SGB-XII-Bezug davon lediglich 10 Prozent, nämlich 500 EUR zusteht. Bei den 18 bis 30Jährigen SGB-II-Berechtigten stagniert der

Vermögensfreibetrag bei 5.000 EUR. Ihre erwerbsgeminderten Altersgenoss*innen im SGB XII Bezug bekommen dagegen ein Schonvermögen in Höhe von 10.000 EUR zuerkannt. Hier wäre es geboten, SGB-II-Berechtigte zumindest gleichzustellen. Nur die 31 bis 40Jährigen erhalten in beiden Leistungssystemen den gleichen Vermögensfreibetrag von 10.000 EUR. Während im SGB XII das Schonvermögen auch bei Älteren bei 10.000 EUR stagniert, steht SGB-II-Berechtigten auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs ab 41 Jahren zunächst 12.500 EUR und ab 51 Jahren 20.000 EUR zu. Einfache Gesetze sehen anders aus!

Wir schlagen daher vor:

- Beibehaltung des geltenden pauschalen Vermögensfreibetrages in Höhe von 15.000 EUR für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im SGB II.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrages im SGB XII auf 15.000 EUR für jede erwachsene Person und 10.000 EUR für jedes minderjährige Kind.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 10 lit. d); Streichung § 12 Abs. 3 und 4 SGB II-E:

1. Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen

Die Streichung des § 12 Abs. 3 SGB II führt zur Abschaffung der einjährigen Karenzzeit, in der ein höheres Schonvermögen anerkannt wird, wenn es nicht „erheblich“ ist. Lediglich die selbstgenutzte Immobilie wird, wie oben dargelegt, ohne weitere Prüfung für ein Jahr als angemessen anerkannt. Der Wegfall der Vermögenskarenzzeit wird abgelehnt. Das bedeutet in der Praxis, dass im ersten Jahr des Leistungsbezuges der Schutz eines Vermögens in Höhe von 40.000 EUR für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 EUR für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft entfällt. Dabei sollte diese Regelung die Funktion des SGB II als Auffangnetz für vorübergehende gesundheitliche und finanzielle Notlagen stärken und die Sozialschutz-Regelung aus der Corona-Pandemie in eingeschränkter Form weiterführen.

In der Praxis trifft der Wegfall der Vermögenskarenzzeit z.B. Arbeitslose, die die nach dem Bezug von Arbeitslosengeld zusätzliche Zeit zur Arbeitssuche benötigen, Selbstständige, die bei vorübergehenden Einkommenseinbußen oder nach der Unternehmenssaufgabe auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind, aber auch Menschen, die infolge von Krankheiten oder Lebenskrisen vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausscheiden und eine längere Regenerationsphase durchlaufen. Personen, deren Vermögen die Freibeträge übersteigt, haben zudem keinen Anspruch auf Leistungen des Jobcenter zur Vermittlung und Arbeitsförderung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Diese hängen ebenfalls vom Bezug „passiver“ SGB-II-Leistungen ab.

2. Konsequenzen der Abschaffung der Karenzzeit auf den Anspruch auf Kinderzuschlag

Durch den Wegfall der Vermögenskarenzzeit und der Definition des „erheblichen Vermögens“ entfällt der erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag in Bezug auf die Berücksichtigung von Vermögen im Sinne des § 12 SGB II. Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG wird für sechs Monate bewilligt. Bei der Vermögensprüfung im Rahmen der Erst- und Weiterbewilligung wird aktuell gemäß § 6a Abs. 3 S. 5 BKGG immer das erhöhte Karenzzeitvermögen des noch gültigen § 12 Abs. 4 SGB II berücksichtigt. Dadurch wird der Bezug von Kinderzuschlag als vorrangige Leistung auch Familien ermöglicht, deren Vermögen oberhalb der regulären SGB II-Freibeträge liegt, solange das zu berücksichtigte Vermögen den Grenzwert für das „erhebliche Vermögen“ nicht übersteigt. Diese aktuelle Praxis bildet eine Analogie zum Wohngeld, bei dem ebenfalls

ein Anspruch besteht, wenn kein „erhebliches Vermögen“ vorhanden ist.

Ohne gesetzliche Vorkehrungen in Bezug auf den Vermögensschutz laufen viele Familien Gefahr, mit Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes den Anspruch auf Kinderzuschlag zu verlieren.

Mit Blick auf die geplante Zusammenlegung von Wohngeld und Kinderzuschlag und einer Zusammenführung der Vermögensbewertung beider Sozialleistungen wird vorgeschlagen:

- Der Begriff des „erheblichen Vermögens“ ist im Sinne des Wohngeldgesetzes auf den Kinderzuschlag zu übertragen und somit seine Funktion als vorrangige Leistung gegenüber dem SGB II zu stärken. Bis zur Fusion beider Leistungen braucht es jedoch eine Übergangsregelung, um für betroffene Familien Härten zu vermeiden und die Kompatibilität der vorrangigen Leistungen bei der Berücksichtigung von Vermögen nahtlos zu gewährleisten.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 10 lit. f); Streichung § 12 Abs. 6 SGB II-E:

(Wegfall der vereinfachten Vermögensprüfung bei Leistungsbezug von einem Monat)

Infolge der Streichung des § 12 Abs. 6 SGB II entfällt die Vermutung, dass bei Leistungsbezug von einem Monat kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellenden dies im Antrag erklären. Zwar wurde die vereinfachte Vermögensprüfung bei „Kurzzeitanträgen“ z.B. zur Deckung der Kosten einer Brennstoffbeschaffung oder einer Nachforderung von Heiz- oder Betriebskosten von den Jobcentern vielfach ignoriert, das sollte jedoch für den Gesetzgeber kein Grund sein, die Regel gänzlich abzuschaffen. Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau gebieten es, das Verfahren bei Anträgen für einen Monat Leistungsbezug so einfach wie möglich zu gestalten und keine zusätzlichen Hürden bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen aufzubauen. Das gilt im Übrigen auch für das Dritte und Vierte Kapitel SGB XII.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 11 lit. b); § 14 SGB II-E:

(Verweis auf Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Träger im Rahmen der Beratungspflicht)

Die vorgesehene Klarstellung, dass zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit auf Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Träger verwiesen werden kann, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings muss ausdrücklich klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen freiwillig erfolgt und nicht erzwungen werden darf. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an medizinischen oder präventiven Maßnahmen würde mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (körperliche Unverletztheit) und entsprechenden sozialrechtlichen Vorschriften, sowie mit dem Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten kollidieren.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 12 lit a); Ersetzung von Satz 1+2 des § 15 Abs. 2-E:

(Änderungen im Kooperationsplan)

1. Bewertung der vorgesehenen Änderungen

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Anpassungen an § 15 Abs. 2 SGB II-E vor:

1. die verpflichtende Aufnahme eines Angebots zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung in persönlicher Form in jeden Kooperationsplan,
2. eine stärkere Betonung der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB IX sowie
3. die ausdrückliche Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Diese Änderungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene Verpflichtung zur persönlichen Beratung und Unterstützung trägt zur Stärkung der individuellen Betreuung und zur Verbesserung der Passgenauigkeit des Integrationsprozesses bei. Ebenso ist die Hervorhebung der Leistungen nach dem SGB IX geeignet, eine konsequenteren Verzahnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten und den bisherigen Defiziten bei der koordinierenden Implementierung rehabilitationsrechtlicher Regelungen entgegenzuwirken. Die Betonung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen entspricht zudem den Anforderungen des § 1 SGB IX sowie den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

2. Erforderliche Klarstellung

Allerdings bedarf der Gesetzentwurf einer klarstellenden Ergänzung:

Die Inanspruchnahme vorrangiger oder drittrechtsgestützter Leistungen – insbesondere solcher nach dem SGB IX oder anderen Sozialleistungssysteme – darf **nicht** Gegenstand der SGB II Sanktionsregeln werden. Verpflichtungen gegenüber anderen Leistungsträgern dürfen nicht über den Kooperationsplan in einen sanktionsbewehrten Pflichtenkatalog des SGB II übertragen werden.

Daher sollte in § 15a Abs. 2 SGB II-E ausdrücklich klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter nicht in den Anwendungsbereich des Verpflichtungsverwaltungsakts fällt. Eine solche Normierung ist notwendig, um:

- die Systematik der Leistungsvorrang- und Nachrangregelungen des SGB I und SGB IX zu wahren,
- Zuständigkeitsüberschneidungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden,
- sowie zu verhindern, dass Leistungsberechtigte durch drohende Sanktionen mittelbar zur Inanspruchnahme oder Ablehnung fachfremder Leistungen gedrängt werden.

3. Fazit

Die vorgeschlagenen Anpassungen an § 15 Abs. 2 SGB II-E sind im Grundsatz sinnvoll und zu unterstützen. Eine gesetzliche Klarstellung in § 15a Abs. 2 SGB II-E ist jedoch zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen anderer Sozialleistungsträger nicht sanktionsfähig wird und das Rehabilitations- und Teilhaberecht nicht verzerrt oder unterlaufen werden.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 12 lit. b); § 15 Abs. 4 SGB II-E:

(Persönliche Gespräche zur Erstellung des Kooperationsplans)

1. Bewertung der vorgesehenen Änderungen

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- die Streichung der Rechtsfolgenfreiheit bei der ersten Einladung zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans sowie
- die grundsätzliche Verpflichtung, das erste Gespräch zur Potenzialanalyse persönlich im Jobcenter durchzuführen (mit lediglich eng begrenzten Ausnahmen).

Diese Änderungen dienen erkennbar dem Ziel, die Quote der wahrgenommenen Gesprächstermine zu erhöhen. Eine solche Zielsetzung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die gewählten Mittel erscheinen jedoch nicht geeignet, die tatsächliche Teilnahmequote nachhaltig zu verbessern. Eine Erhöhung des Drucks durch Sanktionsandrohungen kann vielmehr zu einer Verschlechterung der Kooperationsbeziehungen und zu zusätzlicher Belastung ohnehin vulnerabler Personengruppen führen.

2. Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

In der Praxis scheitert die Terminwahrnehmung häufig nicht an mangelnder Bereitschaft, sondern an organisatorischen und sozialen Hürden. Hierzu zählen insbesondere:

- Überschneidungen mit Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitszeiten,
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern,
- fehlende oder nicht verfügbare Beistände nach § 13 Abs. 4 SGB X,
- nicht rechtzeitig organisierbare Sprachmittlung,
- gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere bei Personen mit psychischen Belastungen oder Mobilitätseinschränkungen.

Diese Faktoren erzeugen regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten und sollten vorrangig adressiert werden, anstatt den Druck und die Sanktionierbarkeit weiter auszuweiten.

3. Vorschlag zur Verbesserung der Terminwahrnehmung

Um die Quote wahrgenommener Termine tatsächlich und nachhaltig zu steigern, schlagen wir vor, die Jobcenter gesetzlich zur Einführung eines verbindlichen, nutzerfreundlichen Buchungssystems zu verpflichten. Ein solches System sollte Leistungsberechtigten ermöglichen:

- aus mehreren Terminvorschlägen auszuwählen,
- Termine flexibel zu verschieben,
- Barrierefreiheit, Kinderbetreuungspflichten und Arbeitszeiten zu berücksichtigen.

Erst wenn Leistungsberechtigte trotz Aufforderung keinen Termin buchen, sollte ein einseitig festgelegter Termin angesetzt werden. Dies stärkt Eigenverantwortung und Planbarkeit, reduziert Konflikte und verbessert nachweislich die Teilnahmequoten, wie entsprechende Erfahrungen aus anderen Verwaltungsbereichen zeigen.

4. Beibehaltung der Rechtsfolgenfreiheit beim Erstermin

Darüber hinaus sollte der Erstkontakt mit der Vermittlungsfachkraft weiterhin rechtsfolgenfrei erfolgen. Ein solcher sanktionsfreier Erstermin ist für den Aufbau einer tragfähigen Vertrauensbasis besonders wichtig. Dies betrifft insbesondere Personen, die neu in den Leistungsbezug

kommen oder deren Situation durch Unsicherheit und Belastung geprägt ist. Ein niedrigschwelliger, nicht sanktionsbewehrter Einstieg fördert die Motivation zur Mitwirkung und entspricht der Grundidee des Kooperationsplans als gemeinsam entwickelter Handlungsstrategie.

5. Fazit

Die vorgesehenen Verschärfungen sind aus unserer Sicht weder geeignet noch erforderlich, um die Wahrnehmung von Terminen zu steigern. Ein auf Kooperation, Verlässlichkeit und Barriereabbau ausgerichteter Ansatz ist effizienter und nachhaltiger. Die Einführung eines verpflichtenden Terminbuchungssystems sowie die Beibehaltung der Rechtsfolgenfreiheit beim Erstgespräch werden daher dringend empfohlen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 13 – § 15a SGB II-E

(Verpflichtungs-Verwaltungsakte statt Schlichtungsverfahren)

Die vorgeschlagene Neuregelung umfasst zwei wesentliche Änderungen:

1. die Streichung des Schlichtungsverfahrens sowie
2. die Einführung von Verpflichtungs-Verwaltungsakten nach § 15a SGB II-E.

Nachfolgend nehmen wir zu beiden Punkten sowie zu den einzelnen Absätzen des § 15a SGB II-E Stellung.

1. Streichung des Schlichtungsverfahrens

Regelung:

Das bisherige Schlichtungsverfahren, das bei Unstimmigkeiten zwischen Leistungsberechtigten und Vermittlungskräften bei der Erstellung des Kooperationsplans eingreift, wird ersatzlos gestrichen.

Bewertung:

Die Streichung des Schlichtungsverfahrens wird entschieden abgelehnt. Der Kooperationsplan soll nach seiner Konzeption ein Instrument partnerschaftlicher Zusammenarbeit sein. Ohne ein unabhängiges Schlichtungsverfahren verkommt „Kooperation“ zu einer faktischen Anpassung an behördliche Vorgaben, um Sanktionen zu vermeiden. Ein solcher Regelungsansatz verhindert Vertrauensaufbau, verschlechtert die Gesprächsatmosphäre von Beginn an und weicht das Leitbild des SGB II – Förderung und Unterstützung auf Augenhöhe – erheblich auf. Leistungsberechtigte würden sich stärker an drohenden Sanktionen als an einer gemeinsamen Lösungsfindung orientieren müssen.

2. Verpflichtungs-Verwaltungsakte nach § 15a SGB II-E

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen der Neuregelung nehmen wir zu den einzelnen Absätzen wie folgt Stellung.

Absatz 1: Verpflichtungs-Verwaltungsakte

Regelung:

Bereits nach einem einzigen versäumten Termin ohne wichtigen Grund soll das Jobcenter in

das Verpflichtungsverfahren übergehen und durch Verwaltungsakt verbindlich festlegen können:

- welche Eigenbemühungen vorzunehmen sind,
- welche Arbeit oder Ausbildung aufgenommen oder fortzuführen ist,
- an welchen Maßnahmen oder Sprachkursen teilzunehmen ist.

Die Vermittlungskraft hat dabei weitreichende Entscheidungsspielräume und muss lediglich bereits bestehende Bestandteile eines Kooperationsplans berücksichtigen.

Bewertung:

1. Hohe Eingriffsintensität erfordert Wiederholungstatbestand

Angesichts der gravierenden Rechtsfolgen – verpflichtende Vorgaben mit Sanktionsandrohung – ist ein Übergang in das Verpflichtungsverfahren erst bei wiederholtem unentschuldigten Nichterscheinen gerechtfertigt.

Dies entspricht auch der Gesetzesystematik bisheriger Regelungen (§ 14 Abs. 4 SGB II a. F.) und den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit.

2. Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit müssen gesetzlich verankert werden

In Satz 2 ist zwingend klarzustellen, dass die Festlegungen im Verpflichtungs-Verwaltungsakt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen.

Zudem muss ausdrücklich auf die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II sowie auf individuelle Besonderheiten des Einzelfalles Bezug genommen werden.

Ohne eine solche Beschränkung besteht die Gefahr unverhältnismäßiger Vorgaben mit erheblichen Grundrechtseingriffen.

Absatz 2: „Kein Spielraum für wichtige Gründe“

Regelung:

Erbringt die leistungsberechtigte Person die vereinbarten Schritte aus dem Kooperationsplan nicht, muss das Jobcenter einen Verpflichtungs-Verwaltungsakt erlassen.

Bewertung:

Die zwingende („muss“-)Formulierung ist abzulehnen.

Sie ignoriert wichtige Gründe, etwa:

- längere Klinikaufenthalte,
- gesundheitlich zwingende Kündigungen,
- familiäre Notlagen,
- fehlende Erreichbarkeit aufgrund höherer Gewalt.

Die Regelung ist daher zwingend in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, ergänzt um den Zusatz, dass wichtige Gründe stets zu berücksichtigen sind. Es darf nicht zu verpflichtenden Verwaltungsakten kommen, wenn eine Pflichtverletzung rechtlich oder tatsächlich nicht vorwerfbar ist.

Absatz 3: Hierarchie statt Augenhöhe

Regelung:

Kommt kein Kooperationsplan zustande oder wird dieser nicht fortgeschrieben, muss das Jobcenter mit Verpflichtungs-Verwaltungsakten reagieren.

Bewertung:

Durch den Wegfall des Schlichtungsverfahrens entsteht eine erhebliche Machtasymmetrie. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Leistungsberechtigten und Vermittlungskraft kann letztere ihren Willen nahezu uneingeschränkt per Verwaltungsakt durchsetzen.

Dies widerspricht:

- dem Grundsatz der „Kooperation auf Augenhöhe“,
- dem Schutz der freien Berufswahl (Art. 12 GG),
- sowie dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens.

Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der ein Verpflichtungs-Verwaltungsakt erst zulässig ist, wenn sich die leistungsbeziehende Person weigert, einen zumutbaren Kooperationsplan abzuschließen.

Absatz 4: Ein neuer Sanktionstatbestand

Regelung:

Der Verpflichtungs-Verwaltungsakt soll verbindlich festlegen,

- welche Eigenbemühungen in welcher Anzahl zu erbringen sind und
- in welcher Form und Frist diese gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen sind.

Bewertung:

Der Gesetzentwurf normiert hier einen neuen, eigenständigen Sanktionstatbestand (§ 31b Abs. 1 Nr. 1 SGB II-E i. V. m. § 15a Abs. 4 SGB II-E):

- Nicht der Mangel an Bemühungen, sondern der fehlende oder nicht fristgerechte Nachweis derselben wird sanktioniert.

Damit können Betroffene selbst dann sanktioniert werden, wenn sie sich nachweislich in großem Umfang um Arbeit bemüht haben, aber den Nachweis nicht in der geforderten Form oder Frist erbringen konnten.

Die Regelung ist unverhältnismäßig, sachlich nicht gerechtfertigt, integrationshemmend und stellt faktisch eine Schikane dar.

Sie konterkariert den Zweck des SGB II, indem sie formale Fehler härter sanktioniert als tatsächliche fehlende Bemühungen.

3. Ergänzung zu § 15a SGB II-E

Nach §15 Abs 1 SGB II-E wären bereits nach einem einzigen versäumten Termin auf Dauer zwingend Verpflichtungs-Verwaltungsakte zu erlassen. Gleichzeitig müsste dennoch ein Kooperationsplan erstellt und sodann als Verpflichtungs-Verwaltungsakt nach § 15a Abs. 1 Satz 2 SGB II-E erlassen werden. Dies führt zu einem erheblichen und systemwidrigen Mehraufwand:

- Es müssten parallel ein Kooperationsplan und Verpflichtungs-Verwaltungsakte erstellt werden.
- Jeder Verpflichtungs-Verwaltungsakt müsste gemäß § 35 Abs. 1 SGB X ausführlich begründet und ermessensgerecht dokumentiert werden.

Dies würde in Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie in gerichtlichen Verfahren regelmäßig beanstandet werden.

Vorschlag:

Da diese bürokratische Doppelung bei abweichenden Regelungen in Verpflichtungs-Verwaltungsakten und Kooperationsplan zu einer rechtlichen Unsicherheit führt, welche der beiden Regelungen gültig und anzuwenden ist, muss eine Regelung zur Beendigung der Wirkung der Verpflichtungs-Verwaltungsakte beim Abschluss eines neuen Kooperationsplans geschaffen werden.

Unser Vorschlag ist, dass bei Erstellung eines neuen Kooperationsplans, spätestens aber nach 6 Monaten, die Verpflichtungs-Verwaltungsakte ihre Wirkung verlieren.

4. Fazit

Die Einführung des § 15a SGB II-E in der vorliegenden Form ist weder verhältnismäßig noch systematisch überzeugend und führt zu einer erheblichen Verschiebung vom kooperativen Ansatz des SGB II hin zu einem hierarchischen Zwangsinstrument. Die Streichung des Schlichtungsverfahrens verschärft dieses Defizit zusätzlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen sowie eine klare Begrenzung und Überarbeitung der Verpflichtungs-Verwaltungsakte sind zwingend erforderlich, um Grundrechte, Fachlichkeit und Verwaltungspraktikabilität zu sichern.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 16 lit b); §16e Abs. 1, 2 SGB II-E:

(Einführung der Arbeitslosenversicherung bei 16e-Maßnahmen)

1. Bewertung der vorgesehenen Änderungen

Der Gesetzentwurf erleichtert den Zugang zum Sozialen Arbeitsmarkt und sieht vor, dass Beschäftigte nach § 16e SGB II-E künftig auch in der Arbeitslosenversicherung versichert werden. Diese Änderungen werden von uns ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung stellt einen zentralen Fortschritt dar: Personen, die bislang trotz zweijähriger Erwerbstätigkeit unmittelbar nach Ende des Förderzeitraums wieder in den Bürgergeld-bezug fielen, erhalten nun einen eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Schutz.

2. Ergänzender Vorschlag

Wir regen jedoch dringend an, die vorgesehene Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung auch auf Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II zu erstrecken. Eine Differenzierung zwischen Beschäftigten nach § 16e und § 16i ist weder systematisch geboten noch sozialpolitisch nachvollziehbar. Beide Förderinstrumente zielen auf die Integration besonders arbeitsmarktferner Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ab.

Eine Ungleichbehandlung würde:

- die Gleichwertigkeit beider Instrumente infrage stellen,
- Beschäftigte nach § 16i sozialversicherungsrechtlich schlechterstellen,
- und dem Ziel der nachhaltigen Integration in Erwerbsarbeit widersprechen.

Es erscheint daher folgerichtig und konsequent, die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung auch für 16i-Beschäftigungen gesetzlich zu verankern.

3. Fazit

Die geplanten Änderungen nach § 16e SGB II-E sind ausdrücklich zu begrüßen. Zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen und zur Stärkung nachhaltiger Arbeitsmarktintegration sollte die Arbeitslosenversicherungspflicht auf § 16i SGB II ausgeweitet werden.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 20; § 22 SGB II und Art. 9 Nr. 1 SGB XII-E; § 35 SGB XII-E: (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)

Bei den Unterkunftskosten sind erhebliche Verschärfungen vorgesehen. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass die geplanten Gesetzesänderungen nicht nur das SGB II betreffen, sondern durch entsprechende Anpassungen in Artikel 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs größtenteils auch das SGB XII. Hiervon betroffen sind Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie von Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, also überwiegend alte, kranke und behinderte Menschen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 20 lit. a) bb); § 22 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 SGB II-E (Art. 9 Nr. 1 lit. a) SGB XII-E; § 35 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 SGB XII-E):

1. Begrenzung der Unterkunftskosten auf das 1½-fache der örtlichen Mietobergrenze

Im SGB II und SGB XII gilt bislang der Grundsatz, dass die Unterkunftskosten zunächst immer in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Damit soll sichergestellt werden, dass Mieter*innen infolge des Bezugs von Sozialleistungen nicht plötzlich in Not geraten, weil deren Miete nicht vollständig anerkannt wird. Niemand sollte seine Wohnung sofort verlieren, nur weil das Jobcenter oder Sozialamt feststellt, dass die Miete „zu hoch“ ist. Die Unterkunft gehört zum menschenwürdigen Existenzminimum, das durch Artikel 1 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz geschützt ist.

Nach den herrschenden Rechtsgrundsätzen wird Leistungsberechtigten eine Frist eingeräumt, um unangemessene Unterkunftskosten zu senken (z.B. durch Umzug, Unter Vermietung oder Verhandlungen mit dem Vermieter). Erst nach Ablauf dieser „Kostensenkungsfrist“ darf das Jobcenter bzw. Sozialamt die Kosten auf die als angemessen geltende Höhe begrenzen (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, § 35 Abs. 3 SGB XII).

Mit der geplanten Änderung in § 22 Abs. 1 S. 5 SGB II-E und § 35 Abs. 1 S. 7 SGB XII-E sollen die Unterkunftskosten ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs auf das 1½-fache der örtlichen Mietobergrenze begrenzt werden. Laut Gesetzesbegründung soll damit „unverhältnismäßig hohen Aufwendungen vorgebeugt“ und „dem Missbrauch der Leistungen durch überhöhte Mieten für Kleinstwohnungen entgegengewirkt“ werden. Das Gegenteil ist der Fall: Mit der Regelung

werden Unterkunftskosten faktisch gedeckelt. Menschen, die unverschuldet in den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII geraten, wird damit von vornherein das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum entzogen – ohne Möglichkeit auf realistische und zeitnahe Abhilfe.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung, nach der „in der Karenzzeit [...] im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden [können]“ (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-E, § 35 Abs. 1 S. 8 SGB XII-E), ist zu unbestimmt. Die bisherigen Erfahrungen mit sozialrechtlichen „Einzelfallregelungen“ deuten darauf hin, dass Jobcenter und Sozialämter hier restriktiv verfahren und individuelle Härtefallgründe regelmäßig nicht anerkennen werden. Zudem muss im Gesetz klargestellt werden, dass auch außerhalb der Karenzzeit unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen sind, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Einzelfallgerechtigkeit im Existenzsicherungsrecht darf nicht auf die Karenzzeit beschränkt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die sogenannte „Wohnkostenlücke“ im Jahr 2024 stark gestiegen ist – das heißtt, bei 12,6 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften die Unterkunftskosten nicht in voller Höhe übernommen wurden (vgl. BT-Drs. 21/1005 vom 31.07.2025), ist mit einer erheblichen weiteren Steigerung der von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen Unterkunftskosten zu rechnen. Besonders dramatisch dürfte die geplante Regelung im SGB XII ausfallen, also bei alten, kranken und behinderten Menschen, die oft keine Chance haben eine Kostensenkung durch Umzug in eine billigere Wohnung durchzuführen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung werden vielmehr Beziehende von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen von der Regierung unter den Generalverdacht des Missbrauchs gestellt, wenn ihnen gleichwohl unterstellt wird, sie würden absichtlich in überteuerten Wohnungen wohnen. Das ist absurd, es verkennt die Lebenssituation der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, und es entspricht nicht der Realität auf dem Wohnungsmarkt, wo vielerorts bezahlbarer Wohnraum nicht verfügbar ist.

2. Regelungen zur Bekämpfung von Mietwucher und „Missbrauch“

Die Neuregelung in § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II-E und § 35 Abs. 1 S. 9 SGB XII-E führt zwei neuartige Voraussetzungen für die Unangemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ein. Diese greifen innerhalb der Karenzzeit und auch danach, selbst wenn die Aufwendungen der Wohnung nach der Produkttheorie als angemessen gelten müssten. Zielsetzung der Norm ist es, vor allem während der Karenzzeit, aber auch danach, sogenannte Mitnahmeeffekte („Missbrauch“) auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden, indem

1. gemessen an der jeweiligen Haushaltsgröße deutlich zu kleine Wohnungen zu einem deutlich zu hohen Quadratmetermietpreis vermietet werden oder
2. die vereinbarte Miete die nach § 556d BGB zulässige Miethöhe (Mietpreisbremse) überschreitet.

Ist eine der beiden Voraussetzungen erfüllt, gilt keine Karenzzeit und auch im Falle der abstrakten Angemessenheit einer Wohnung kann – etwa bei der Überschreitung der Quadratmeterhöchstmiete – ein Kostensenkungsverfahren sofort eingeleitet werden.

Bei der unter 1. genannten Obergrenze für den Quadratmetermietpreis kann der jeweilige kommunale Träger unter Berücksichtigung der Verhältnisse des regionalen Wohnungsmarktes eine solche Preisobergrenze pro Quadratmeter festsetzen und anwenden. Fraglich ist jedoch, ob es den betroffenen Leistungsberechtigten im Anschluss gelingen wird, im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens auf einem angespannten Wohnungsmarkt tatsächlich angemessen (größeren)

Wohnraum anzumieten. Dass Menschen in viel zu kleinen Wohnungen leben, geschieht schließlich nicht freiwillig, sondern ist der Tatsache geschuldet, dass zu den vorgegebenen Angemessenheitsgrenzen kein geeigneter ausreichend geräumiger Wohnraum mehr anmietbar ist.

Bei der unter 2. genannten Dursetzung der Mietpreisbremse haben Jobcenter oder Sozialämter, gesetzt den Fall eine Miete übersteigt die nach § 556d BGB zulässige Miethöhe, die leistungsberechtigten Mieter*innen aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g BGB zu rügen. Die Verpflichtung ein mietrechtliches Verfahren einzuleiten, setzt allerdings bei den betroffenen Leistungsberechtigten Grundkenntnisse im Mietrecht und die Fähigkeit vorraus, eine Rüge gegenüber ihren Vermieter*innen schriftlich zu formulieren. Eine solche Obliegenheit kann daher nach unserer Überzeugung nur auferlegt werden, wenn gleichzeitig die Behörden verpflichtet werden, die Leistungsberechtigten bei der Rüge flankierend beraten und unterstützen oder eine Unterstützung durch örtliche Mietervereine gewährleisten. Ebenfalls wäre darüber nachzudenken ob das Rügerecht nicht besser auf die Jobcenter und Sozialämter zu übertragen ist und diese das dann im Namen des Leistungsberechtigten, analog der ersatzweisen Antragstellung nach § 5 Abs. 3 SGB II, selbst durchführen können.

Andernfalls ist abzusehen, dass solche Verfahren ins Leere laufen, Konflikte mit den Vermietern oder den anordnenden Behörden verursacht werden und die leistungsberechtigten Mieter*innen letztendlich die Folgen ausbaden müssen.

Auch wenn Maßnahmen gegen Mietwucher und Mitnahmeeffekte auf dem Wohnungsmarkt grundsätzlich begrüßt sind, sollte vor ihrer Implementation ihre Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit hinreichend evaluiert worden sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass unter dem Vorwand der Missbrauchsbekämpfung symbolische Maßnahmen eingeleitet werden, die ein unverhältnismäßiges Maß an Bürokratie verursachen, gleichzeitig wenig bewirken und das schwächste Glied in der Kette, nämlich die Leistungsberechtigten, überfordern.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 20 lit. b); § 22 Abs. 1a SGB II-E

(Angemessenheitsprüfung für den Bewilligungszeitraum – gilt nur im SGB II)

§ 22 Abs. 1a SGB II-E normiert die Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung für den jeweiligen Bewilligungszeitraum sowie eine Mitteilungspflicht der Jobcenter über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen. In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass hier das bewährte Verfahren des § 35 Abs. 2 SGB XII übernommen werden solle, der eine entsprechende Prüfungs- und Informationspflicht jedoch nur zu Beginn der Karenzzeit bzw. des Leistungsbezugs vorschreibt, damit Leistungsberechtigte frühzeitig über ein mögliches Überschreiten der Angemessenheitsgrenze in Kenntnis gesetzt werden.

Warum dieses Verfahren künftig im SGB II routinemäßig anlässlich jedes Folgeantrags wiederholt werden soll, erschließt sich nicht. Zumal nach Ablauf der Karenzzeit beim Überschreiten der Angemessenheit durch die Jobcenter regelmäßig ein Kostensenkungsverfahren mittels Anschreiben eingeleitet wird, das die oben genannten Informationen sowie den Hinweis auf eine i.d.R. sechsmonatige Kostensenkungsfrist enthält. Die Regelung schafft aus unserer Sicht für Betroffene keine zusätzliche Rechtssicherheit und führt mit einem ggf. sechsmonatigen Prüfintervall bei Jobcentern zu einen zu einem deutlichen höheren Verwaltungsaufwand.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 20 lit. c); § 22 Abs. 4 S. 3 SGB II-E**(Deckelung der Unterkunftskosten nach nicht erforderlichem Umzug – gilt nur im SGB II)**

Die bisher in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II geregelte Begrenzung der Unterkunftskosten bei einem nicht erforderlichen Umzug im Vergleichsraum auf den bisherigen Bedarf für die Unterkunft (vor dem Umzug) wird aus systematischen Gründen in § 22 Abs. 4 S. 3 SGB II-E verschoben. In der Gesetzesbegründung wird die inhaltsgleiche Übernahme der Regelung betont.

Weil die Deckelung der Unterkunftskosten bei nicht erforderlichem Umzug in eine an sich angemessene Wohnung eine Bestrafung ohne zeitliche Begrenzung darstellt, führt die Norm in der Praxis oft zu unverhältnismäßigen Folgen: Betroffen müssen theoretisch lebenslänglich die Bedarfsdeckungslücke bei den Unterkunftskosten aus ihrem Regelbedarf, dem Existenzminimum, decken. Zudem resultiert aus einer rechtskonformen dynamischen Fortschreibung der gedeckelten Miete ein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Wir schlagen daher vor:

- Wegen der unverhältnismäßigen langen Dauer der Deckelung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Deckelung bei nicht erforderlichem Umzug auf maximal ein Jahr zu begrenzen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 20 lit. d); § 22 Abs. 7 S. 3 Nr. 5 u. S. 4 SGB II-E**(Direktzahlung der Miete bei Nichterreichbarkeit und Ausgleich der Wohnkosten innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft)**

§ 22 Abs. 7 S. 3 Nr. 5 SGB II-E regelt die die Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung analog der Regelung in § 32a S. 2 SGB II-E für die Fallkonstellation, dass sich die betreffende Person nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn des Leistungsentzuges nach § 32a Abs. 1 S. 1 SGB II-E beim Jobcenter meldet. Dann gilt die Person gemäß § 7b Abs. 4 SGB II-E (Nichterreichbarkeitsfiktion) als nicht erreichbar und der Leistungsanspruch entfällt einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung. In diesem Fall werden nach § 22 Abs. 7 S. 4 SGB II-E die Kosten der Unterkunft der nichterreichbaren Person auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt und sind nach § 22 Abs. 7 S. 3 Nr. 5 SGB II-E als Direktzahlung an den Vermieter zu erbringen.

Diese Regelung zum Schutz der Unterkunft der übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Entfall des Leistungsanspruchs wegen Nichterreichbarkeit, ist zu Vermeidung von Sippenhaftung unentbehrlich und durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Zusammenhang mit den Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen des § 31a Abs. 1 S. 3 SGB II (a.F., gültig bis zu 31.12.2022) vorgegeben.

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 8; § 7b Ab. 4 SGB II-E zur Nichterreichbarkeitsfiktion verwiesen, eine Regelung, die wir entschieden ablehnen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 26 lit. a)-lit. b), § 31 Abs. 1 Nr. 1, 3 SGB II-E:**(Pflichtverletzungen)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Pflichtverletzung nach Nr. 1 nicht mehr erst dann vorliegt, wenn gegen einen Durchsetzungsverwaltungsakt verstoßen wird. Bereits der fehlende

Nachweis von Eigenbemühungen soll künftig eine sanktionierbare Pflichtverletzung darstellen – unabhängig davon, ob die Eigenbemühungen tatsächlich erbracht wurden.

Diese Neuregelung wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

Die Sanktionierung eines rein formalen Versäumnisses – also des fehlenden oder nicht fristgerechten Nachweises – statt einer tatsächlichen fehlenden Arbeitsbemühung führt zu erheblichen Problemen. Auf die systematischen, rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten wurde bereits im Rahmen der Bewertung zu § 15a SGB II-E (Nr. 13) ausführlich hingewiesen. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Es kann zu Sanktionen kommen, obwohl die betroffene Person aktiv und nachweislich Arbeit gesucht hat.
- Die Sanktion knüpft damit nicht an ein materielles Fehlverhalten an, sondern allein an eine formale Obliegenheit.
- Dies ist unverhältnismäßig, da es den Zweck des SGB II – Unterstützung und nachhaltige Integration – nicht fördert, sondern behindert.
- Die Regelung erhöht das Risiko von Sanktionen gerade für besonders belastete Personen (z.B. Menschen mit Sprachbarrieren, eingeschränkter digitaler Kompetenz, psychischen Belastungen).
- Sie stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde dar und belastet sowohl Leistungsberechtigte als auch Jobcenter unnötig.

In der Gesamtschau handelt es sich um eine Regelung, die im Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigt ist, integrationshemmend wirkt und den Eindruck einer reinen Schikane erweckt. Sie steht im klaren Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zur Zielsetzung einer nachhaltigen, stabilen Arbeitsmarktintegration.

Die vorgesehene Änderung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 lit. a) - d); § 31a Abs. 1 – 7 SGB II-E

(Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen)

Die Stellungnahme wird wegen des Umfangs auf die einzelnen Absätze aufgeteilt.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 lit. a); § 31a Abs. 1 SGB II-E (Abschaffung der stufenweisen Sanktionierung, pauschale Sanktion 30%)

Regelung:

Die bislang geltende stufenweise Sanktionierung in Höhe von 10 %, 20 % und 30 % des Regelbedarfs wird abgeschafft. Künftig soll bereits bei der ersten Pflichtverletzung eine pauschale Sanktion in Höhe von 30 % des Regelbedarfs für drei Monate verhängt werden.

Bewertung:

Die vorgesehene Änderung wird von uns ausdrücklich abgelehnt.

Die pauschale Erhebung einer 30%-Sanktion bereits bei geringfügigen oder formalen Pflichtverletzungen – wie etwa einem lediglich um einen Tag verspäteten Nachweis von Eigenbemühungen – führt dazu, dass Leistungsberechtigte unmittelbar mit erheblichen Kürzungen ihres Existenzminimums konfrontiert werden. Eine solche Sanktion bedeutet bei Alleinstehenden eine Kürzung von mindestens 168,90 € pro Monat, mithin bis zu 506,70 € in drei Monaten.

Diese Regelung ist:

- unverhältnismäßig, da der Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum weit über das hinausgeht, was zur Erreichung des Sanktionszwecks erforderlich oder geeignet wäre,
- sozial- und integrationspolitisch kontraproduktiv, da massive Kürzungen existenzsichernder Leistungen in aller Regel nicht zu einer verbesserten Mitwirkung, sondern zu Destabilisierung und Rückzug führen,
- nicht zielgerichtet, da sie geringfügige formale Versäumnisse in gleicher Weise behandelt wie schwerwiegende Pflichtverletzungen,
- und wirkt im Ergebnis wie eine unverhältnismäßige Schikane, die nachhaltige Arbeitsmarktintegration erschwert oder sogar ganz verhindert.

Eine pauschale 30%-Sanktion ohne abgestufte Reaktionsmöglichkeiten und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls steht weder mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz noch mit den fachlichen Zielsetzungen des SGB II in Einklang.

Die vorgesehene Änderung ist daher vollständig abzulehnen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 lit. b); § 31a Abs. 2 SGB II-E

(persönliche Anhörung und außergewöhnliche Härte)

Regelung:

Die Regelung zur persönlichen Anhörung wird dahingehend geändert, dass insbesondere psychisch erkrankte Personen sowie Personen, die nicht in der Lage sind, schriftlich Stellung zu nehmen, künftig persönlich angehört werden sollen.

Bewertung:

Die Erweiterung der persönlichen Anhörung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie geeignet ist, besondere Belastungen und individuelle Einschränkungen leistungsberechtigter Personen angemessen zu erfassen. Allerdings bleibt die Wirksamkeit dieser Verbesserung erheblich eingeschränkt, solange die im Rahmen der persönlichen Anhörung vorgetragenen Gründe nach wie vor an der extrem hohen Hürde der „außergewöhnlichen Härte“ gemäß § 31a Abs. 3 SGB II gemessen werden.

Die Gesetzesbegründung spricht ausdrücklich davon, dass „mögliche Härtefälle identifiziert werden“ sollen. Dieses Ziel kann aber systematisch nicht erreicht werden, wenn lediglich außergewöhnliche Härten berücksichtigt werden dürfen. Viele echte Härtefälle – insbesondere bei gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemlagen – erfüllen regelmäßig nicht die Anforderungen an eine „außergewöhnliche“ Härte, wohl aber die an einen Härtefall.

Um zu gewährleisten, dass persönliche Anhörungen tatsächlich ihren Zweck erfüllen und nicht ins Leere laufen, ist § 31a Abs. 3 SGB II zwingend anzupassen.

Wir empfehlen daher:

- Der Begriff „außergewöhnliche Härte“ in § 31a Abs. 3 SGB II muss durch den Begriff „Härte“ ersetzt werden.

Nur durch eine solche Anpassung kann sichergestellt werden, dass die im Rahmen einer persönlichen Anhörung ermittelten Härtefälle nicht dennoch zwingend sanktioniert werden müssen, obwohl die vorgebrachten Gründe eine Sanktion objektiv unzumutbar erscheinen lassen.

Ohne diese Folgeänderung genügt der Gesetzentwurf nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 176, wonach die Möglichkeit bestehen muss, Sanktionsfolgen bei Vorliegen von Härtegründen abzumildern oder von ihrer Anwendung abzusehen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 lit. c); § 31a Abs. 4 SGB II-E

(1-Euro-Bürgergeld bei Totalsanktionen)

Regelung:

Einführung eines 1-Euro-Bürgergelds für Personen, die aufgrund einer Totalsanktion oder einer Sanktion in Höhe des vollen Regelbedarfs aus dem Leistungsbezug fallen und den Krankenversicherungsschutz verlieren würden.

Bewertung:

Von der 100-Prozent-Sanktion sind voraussichtlich besonders sanktionierte Wohnungslose sowie psychisch kranke Personen betroffen. Die Einführung eines 1-Euro-Bürgergelds zur Sicherung des Krankenversicherungsschutzes ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist eine Sanktion der Regelleistung in Höhe von 100 Prozent entschieden abzulehnen. Zur Sicherung des physischen Existenzminimums müssen zumindest Lebensmittelgutscheine oder andere Sachleistungen gewährt werden – so wie es die Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen hatte, wonach auf Antrag Lebensmittelgutscheine oder ergänzende Sachleistungen zu erbringen waren (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II in der bis zum 8.11.2019 geltenden Fassung).

Die geplante Regelung ist damit strenger als die Rechtslage vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16. Denn nach der bis zum 8.11.2019 geltenden Fassung des § 31a Abs. 3 SGB II waren in Fällen von Leistungsminderungen von mehr als 30 Prozent keine ergänzenden Sachleistungen mehr ausgeschlossen, sondern anzubieten. Die neue Regelung würde das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum – bestehend aus physischer und soziokultureller Existenzsicherung – entgegen den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Leitsatz 1) gezielt unterlaufen.

Die vorgesehene Neuregelung ermöglicht zwar, den Erhalt des Krankenversicherungsschutzes für die hiervon erfasste Personengruppe, insbesondere für sanktionierte Wohnungslose. Sie muss jedoch zwingend auch auf Personen ausgeweitet werden, die aufgrund der Nichterreichbarkeitsfiktion nach § 7b Abs. 4 SGB II von Leistungen ausgeschlossen sind, um auch in diesen Fällen die physische Existenz sowie die fortlaufende Krankenversicherung zu gewährleisten.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 27 lit. d); § 31a Abs. 7 SGB II-E

(Totalsanktion und Streichung der wiederholten Pflichtverletzung)

Regelung:

Mit der Neuregelung wird die Voraussetzung einer wiederholten Pflichtverletzung für den Erlass einer Totalsanktion gestrichen. Künftig soll bereits eine einmalige Pflichtverletzung eine Totalsanktion ermöglichen.

Bewertung:

Die vorgesehene Änderung wird entschieden abgelehnt. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel mit der vorgesehenen Mindestdauer von einem Monat gemäß § 31a Abs. 3 SGB II-E. Die

Kombination führt zu unverhältnismäßigen Eingriffen in das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum und widerspricht den verbindlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

1. Missachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 209 – ausdrücklich klargestellt, dass Totalsanktionen ausschließlich zulässig sind, wenn Leistungsberechtigte:

- ihre menschenwürdige Existenz selbst sichern können,
- indem sie durch eigenes Einkommen ihren existenzsichernden Bedarf vollständig decken könnten,
- und es selbst in der Hand haben, diese Bedarfsdeckung durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit unmittelbar zu realisieren.

Der Gesetzestext setzt diese zwingende Voraussetzung bis heute **nicht** um. Die vollständige Bedarfsdeckung ist **nicht** im Gesetz verankert. Damit fehlt eine unverzichtbare normative Grenze, die das Bundesverfassungsgericht für Totalsanktionen zwingend vorgegeben hat.

Folge:

Totalsanktionen dürften verfassungsrechtlich nur in Höhe der rechnerisch möglichen Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen erfolgen – nicht darüber hinaus. Eine vollständige Einstellung aller Leistungen wäre nur zulässig, wenn das angebotene Einkommen tatsächlich den gesamten Regelbedarf deckt.

2. Unzulässige Totalsanktionen bei nicht existenzsichernden Einkommen

In der aktuellen Entwurfsversion könnte bereits die Ablehnung eines Minijobangebotes von 80 EUR monatlich eine Totalsanktion auslösen. Dies wäre verfassungswidrig.

Denn:

- Von 80 EUR Einkommen wäre kein anrechenbarer Betrag zur Bedarfsdeckung vorhanden.
- Die Leistungsberechtigten könnten mit diesem Einkommen ihre menschenwürdige Existenz nicht sichern.
- Somit fehlt die zentrale Voraussetzung, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit einer Totalsanktion formuliert hat.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar:

„Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer [...] zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern.“

In den Fällen geringfügiger Beschäftigung oder anderer Tätigkeiten mit nicht existenzdeckender Vergütung ist dies gerade nicht der Fall.

3. Unverhältnismäßigkeit der Streichung der Wiederholungsbedingung

Die Streichung des Wiederholungserfordernisses steigert die Eingriffsintensität unverhältnismäßig:

- Bereits ein einmaliges Fehlverhalten führt potenziell zum vollständigen Leistungsentzug.
- Die Mindestdauer der Totalsanktion verschärft diesen Eingriff weiter und macht eine Korrektur selbst bei sofortiger Beschäftigungsaufnahme unmöglich.

Dies steht im Widerspruch zur vom Bundesverfassungsgericht geforderten flexiblen, einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Anwendung von Sanktionen.

4. Fazit:

Die Streichung der Wiederholungsvoraussetzung für Totalsanktionen ist mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar, unverhältnismäßig und systematisch unhaltbar. Solange die gesetzlich zwingend aufzunehmende Voraussetzung der vollständigen Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen nicht in den Gesetzesstext aufgenommen wird, dürfen Totalsanktionen nach geltender Verfassungsrechtsprechung nicht verhängt werden.

Die Regelung ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 28 lit. a) aa); § 31b Abs. 2 S. 1 SGB II-E (Abschaffung der Stufenweisen Sanktionen, Einführung der 30%-Sanktion)

Regelung:

Die bislang geltende stufenweise Sanktionierung (10 %, 20 %, 30 %) wird vollständig abschafft. Künftig soll bereits bei der ersten Pflichtverletzung eine Sanktion in Höhe von 30 % des Regelbedarfs für drei Monate verhängt werden.

Bewertung:

Die Änderung wird von uns ausdrücklich abgelehnt, insbesondere in Verbindung mit der Neufassung des § 31a Abs. 1 SGB II-E, die eine pauschale 30%-Sanktion bereits bei einer erstmaligen Pflichtverletzung vorsieht.

Durch den Wegfall abgestufter Reaktionsmöglichkeiten entsteht in zahlreichen Fällen eine fehlende Verhältnismäßigkeit zwischen der sanktionierten Handlung und der ausgesprochenen Sanktion. Bereits geringfügige Verstöße – etwa ein verspäteter Nachweis von Eigenbemühungen oder formale Versäumnisse – können künftig unmittelbare Kürzungen des Existenzminimums in erheblicher Höhe auslösen.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht eine Sanktion von 30 % als grundsätzlich noch verfassungsgemäß angesehen; jedoch betonte es gleichzeitig, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, Verhältnismäßigkeit im Einzelfall sicherzustellen. Eine starre Pauschalsanktion ohne Abstufung widerspricht diesem Grundsatz, da sie keine Bewertung der Schwere des Fehlverhaltens oder der individuellen Situation ermöglicht.

In der Gesamtschau führt der Wegfall der abgestuften Sanktionssystematik zu einer übermäßig harten Härte, insbesondere gegenüber besonders belasteten oder vulnerablen Leistungsberechtigten, und wirkt der Zielsetzung einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt entgegen.

Die geplante Änderung ist daher in ihrer aktuellen Form abzulehnen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 28 b); § 31b Abs. 3 SGB II-E (Mindestdauer von Totalsanktionen)

Regelung:

Die Totalsanktion soll mindestens einen Monat andauern und danach erst danach taggenau aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen der Totalsanktion nicht mehr vorliegen.

Bewertung:

Diese Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

1. Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Die Einführung einer Mindestdauer für Totalsanktionen widerspricht den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16. Das Gericht stellt in Rn. 209 ausdrücklich klar, dass Sanktionen nur „solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben“ fortgelten dürfen. Sobald die Möglichkeit zur Mitwirkung nicht mehr gegeben ist die Sanktion **unverzüglich** aufzuheben. Eine Mindestdauer, selbst nur eines Monats, ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar. Dies gilt erst recht für Totalsanktionen, deren Eingriffintensität das verfassungsrechtlich zulässige Maß deutlich überschreitet und die daher nur unter engsten Voraussetzungen zulässig sein könnten.

2. Fortdauer der Sanktion trotz Mitwirkung

Die beabsichtigte Regelung führt zudem dazu, dass die Sanktion selbst dann fortbesteht, wenn Leistungsberechtigte ein Arbeitsangebot annehmen, etwa einen Minijob im Sinne der Anmerkung zu § 31a Abs. 7 SGB II-E. Das BVerfG stellt in Rn. 159 des genannten Urteils jedoch klar, dass selbst eine 30%-Sanktion nicht starr und unabhängig vom Verhalten des Betroffenen aufrechterhalten werden darf. Bereits § 31b Abs. 2 Satz 2 SGB II-E steht insoweit nicht im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und bedarf einer Anpassung. Für Totalsanktionen muss dieses verfassungsrechtliche Verbot einer Mindestdauer in besonderem Maße gelten.

3. Unzureichende Begründung durch Verwaltungsvereinfachung

Die Gesetzesbegründung verweist auf eine vermeintliche Verwaltungsvereinfachung. Diese Argumentation überzeugt nicht. Wenn im zweiten Monat eine taggenaue Aufhebung möglich sein soll, ist nicht ersichtlich, weshalb dies im ersten Monat administrativ nicht leistbar sein sollte. Der verwaltungsseitige Aufwand ist identisch, es wird einfach ein Änderungsbescheid nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X erlassen. Eine Einschränkung grundrechtlicher Ansprüche darf jedoch nicht mit bloßen Praktikabilitätserwägungen begründet werden.

4. Fehlende wissenschaftliche Validierung gemäß § 86 SGB II-E

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 86 SGB II-E die Einführung von Totalsanktionen von einer wissenschaftlichen Validierung ihrer Wirksamkeit abhängig gemacht wurde. Eine solche Validierung ist bislang nicht veröffentlicht worden. Gleichwohl sollen Totalsanktionen nicht nur fortgeführt, sondern deren Voraussetzungen weiter abgesenkt werden. Dies widerspricht der eigenen gesetzgeberischen Vorgabe, eine beweisbasierte Grundlage für derart weitreichende Eingriffe sicherzustellen.

5. Fazit

Die vorgesehene Mindestdauer einer Totalsanktion gemäß § 31b Abs. 3 SGB II-E ist mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar und zudem systematisch sowie administrativ nicht überzeugend begründet. Es wird dringend empfohlen, die Mindestdauer ersatzlos zu streichen und § 31b SGB II insgesamt an die verfassungsgerichtlichen Leitlinien anzupassen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 29 lit. b); § 32 Abs. 1 S. 1 SGB II-E:

(Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen)

Regelung:

Nach bisherigem Recht wurde jedes nicht wahrgenommene Meldeterminversäumnis mit einer Sanktion von 10 % des Regelbedarfs geahndet. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf soll der erste versäumte Termin sanktionsfrei bleiben; jeder weitere nicht wahrgenommene Termin soll hingegen mit einer Sanktion in Höhe von 30 % des Regelbedarfs für einen Monat belegt werden.

Bewertung:

Die vorgesehene Sanktionsfreiheit für den ersten verpassten Termin wird ausdrücklich begrüßt. Sie trägt zur Entschärfung einmaliger, geringfügiger oder unvermeidbarer Versäumnisse bei.

Die geplante Erhöhung der Sanktion für **jeden weiteren** nicht wahrgenommenen Meldetermin auf 30 % des Regelbedarfs lehnen wir jedoch ab. Sie ist unverhältnismäßig und führt in der Praxis zu nicht angemessenen Belastungen. Besonders problematisch ist, dass nach der derzeitigen Fassung bereits dann von einem „wiederholten“ Meldeversäumnis auszugehen wäre, wenn:

- Leistungsberechtigte über viele Jahre hinweg sämtliche Termine wahrgenommen haben,
- und beispielsweise erst nach zehn Jahren zum zweiten Mal einen Termin versäumen,
- sofern der Leistungsbezug in dieser Zeit nicht unterbrochen wurde.

Eine solche Auslegung des Wiederholungsbegriffs ist weder sachgerecht noch entspricht sie der Lebensrealität leistungsberechtigter Personen. Es ist unverhältnismäßig, einen über Jahre tadellosen Mitwirkungsverlauf unbeachtet zu lassen und dennoch eine drastische Sanktion auszulösen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 30; § 32a Abs. 1, 2 SGB II-E:

(Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen)

Da die Änderungen erheblich sind, nehmen wir im Folgenden zu jedem Satz der Neuregelung gesondert Stellung.

Satz 1 des § 32a Abs. 1 SGB II-E:

Regelung:

„Bei dreifachem Versäumen eines Termins ohne wichtigen Grund in Folge werden die Leistungen in Höhe des Regelbedarfs entzogen.“

Bewertung:

1. Gefahr eines faktischen Eingriffs in die Unterkunftskosten

Die Formulierung „Entzug in Höhe des Regelbedarfs“ führt dazu, dass der Leistungsentzug auch auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung durchschlagen kann, wenn Einkommen erzielt wird. Dies wird auch nicht durch § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II-E verhindert.

Damit würde die Sanktion direkt den Wohnraum gefährden und der Schutzzweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E („Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen wegen eines Meldeversäumnisses nicht entzogen werden“) liefe ins Leere.

In der Gesetzesbegründung wird hingegen ausdrücklich ausgeführt, dass nur der Regelbedarf entzogen werden soll. Der Gesetzestext geht also über die eigene Begründung hinaus. Auch § 7b Abs. 4 SGB II-E bezieht sich ausschließlich auf den Regelbedarf. Der Wortlaut muss daher zwingend präzisiert werden, etwa durch:

- „.... wird der Regelbedarf entzogen.“

2. Fehlende zeitliche Mindestabstände zwischen den Terminen

Die drei „aufeinanderfolgenden Termine“ sind zeitlich nicht definiert. Eine sehr enge Terminfolge könnte dazu führen, dass innerhalb weniger Tage oder Wochen die schwerwiegendste Sanktion ein Entzug des gesamten Regelbedarfs ausgelöst wird.

Dies ist verfassungsrechtlich unhaltbar, weil:

- Sanktionen nach BVerfG (Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16) der Verhaltensänderung dienen müssen,
- eine Sanktion aber keine Wirkung entfalten kann, wenn sie noch gar nicht in Kraft getreten ist, bevor der nächste Termin ansteht.

Deshalb muss – zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit – die Regelung des bisherigen § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II übernommen werden, wonach ein Meldeversäumnis erst wiederholungs begründend ist, wenn die vorherige Sanktion wirksam durch Bescheid festgestellt worden ist.

Satz 2 des § 32a Abs. 1 SGB II-E:

Regelung:

„Bei Sanktion mit 100 % des Regelbedarfs nach Satz 1 soll die Miete entweder vollständig an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.“

Bewertung:

Die veränderte Zahlungsweise dient dem Schutz der Unterkunft, indem verhindert werden soll, dass Betroffene aufgrund des vollständigen Entzugs des Regelbedarfs die verbleibenden Leistungen zur Existenzsicherung statt zur Mietzahlung verwenden.

Der Schutz des Wohnraums ist wichtig; der Schutz der physischen Existenz ist jedoch noch elementarer. Im Falle eines vollständigen Entzugs des Regelbedarfs dürfen Betroffene nicht ohne Mittel zur Ernährung und Gesundheitsversorgung bleiben.

Daher müssen die Jobcenter verpflichtet werden, in diesen Fällen aktiv Lebensmittelgutscheine oder vergleichbare Sachleistungen anzubieten. Dies ist zur Wahrung der Menschenwürde zwingend erforderlich.

Satz 3 des § 32a Abs. 1 SGB II-E:**Regelung:**

„Erscheint der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzugs persönlich, bekommt er 70 % des Regelbedarfs nachgezahlt. Erfolgt keine Meldung, greift die Nichterreichbarkeitsfiktion nach § 7b Abs. 4 SGB II-E und der Anspruch auf Bürgergeld entfällt.“

Bewertung:

Die Nachzahlung von 70 % des Regelbedarfs bei einem persönlichen Erscheinen ist grundsätzlich sinnvoll, da sie den Zweck verfolgt, die Leistungsberechtigten wieder in Kontakt mit dem Jobcenter zu bringen.

Jedoch sollte eine reine Kontaktaufnahme – etwa telefonisch, schriftlich oder digital – ausreichen, um die schwerwiegende Rechtsfolge des § 7b Abs. 4 SGB II-E zu verhindern.

Denn:

- Bereits durch eine Kontaktaufnahme ist die Erreichbarkeit zweifelsfrei belegt.
- Ein persönliches Erscheinen ist nicht in jedem Fall erforderlich oder zumutbar (z.B. Krankheit, eingeschränkte Mobilität, Betreuungspflichten).
- Ohne diese Klarstellung besteht das Risiko, dass allein wegen fehlender persönlicher Vorsprache ein vollständiger Verlust des Bürgergeldanspruchs eintritt – eine unverhältnismäßige und sozialrechtlich kaum vertretbare Folge.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 33; § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II-E:**(Einführung einer Präklusionsvorschrift für nachträglich eingereichte Unterlagen bis Abschluss des Widerspruchsverfahrens)**

Mit der vorgesehenen Regelung soll eine Präklusionsvorschrift eingeführt werden, wonach nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nachgereichte Nachweise bei der endgültigen Festsetzung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Die geplante Präklusionsregelung ist zu kritisieren:

- Zunächst ist erforderlich, das Wort „spätestens“ aus der vorgeschlagenen Formulierung zu streichen. Die Verwendung dieses Begriffs eröffnet den Jobcentern die Möglichkeit, bereits vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens weitere, frühere Ausschlussfristen

festzulegen. Eine solche behördliche Vorverlagerung der Präklusion wäre rechtsstaatlich unzulässig.

- Darüber hinaus würde die Regelung faktisch dazu führen, dass das Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X in dieser Fallkonstellation ausgeschlossen wäre. Da das Überprüfungsverfahren im SGB II ohnehin bereits eingeschränkt ist, erscheint eine zusätzliche materielle Präklusion rechtlich nicht vertretbar.

Die geplante Regelung ist daher zu streichen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 35; § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E:

(Klarstellung, dass Aufrechnung nur mit bestandskräftigem Erstattungs- oder Ersatzanspruchsbescheid zulässig ist)

Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung, dass ein Erstattungs- oder Ersatzanspruchsbescheid bestandskräftig sein muss, bevor eine Aufrechnung erfolgen darf, ist ausdrücklich zu begrüßen. In der Verwaltungspraxis wurde dieses Erfordernis bislang häufig missachtet.

Ergänzend wäre es sinnvoll, eine ebenso eindeutige Regelung aufzunehmen, wonach die Inkassostellen der Jobcenter eine Forderung erst nach Bestandskraft des Ursprungsbescheides geltend machen dürfen.

Gerade bei Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung kommt es, insbesondere im Zusammenhang mit dem Forderungseinzug der Regionaldirektion Recklinghausen, regelmäßig zu einer rechtswidrigen Geltendmachung von Forderungen, bevor der Erstattungs- oder Ersatzanspruchsbescheid bestandskräftig ist. Tatsächlich erfolgt die Zahlungsaufforderung aus Recklinghausen häufig sogar vor Zugang des entsprechenden Bescheides.

Eine entsprechende Ergänzung könnte systematisch in § 40 SGB II aufgenommen werden.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 35; § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E:

(Unklare Regelung ob Jobcenter aufrechnen können oder müssen)

§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB II-E regelt, dass die Jobcenter „können“ aufrechnen. Satz 2 hingegen bestimmt, die Jobcenter „rechnen auf“. Diese Regelungen stehen in einem inneren Widerspruch, der auch durch die Gesetzesbegründung nicht hinreichend aufgeklärt wird. Das sollte klargestellt werden.

Zudem besteht bereits nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X die Möglichkeit, bei Beträgen unter 70 EUR von der Anhörung abzusehen. Die vorgeschlagene Neuregelung erzeugt daher keinen zusätzlichen praktischen Mehrwert. Wird an der Regelung festgehalten, sollte allerdings klargestellt werden, dass die Grenze von 70 EUR nicht pro Person, sondern pro Bedarfsgemeinschaft gilt.

Andernfalls besteht die erhebliche Gefahr, dass durch die kumulative Aufrechnung mehrerer Einzelbeträge innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum erheblich unterschritten wird.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 37; § 50b SGB II-E:

(Experimentierklausel zur Verwendung zentral verwalteter Technologien der BA)

Mit der vorgesehenen Regelung wird begrenzt auf die Bundesagentur für Arbeit eine Experimentierklausel zur Verwendung zentral verwalteter Technologien geschaffen werden.

Die Zielrichtung ist grundsätzlich richtig und zu begrüßen. Aus der Praxis sind jedoch mehrere Punkte aus unserer Sicht zwingend zu beachten:

1. Ausweitung der Regelung auf die kommunalen Jobcenter

Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf die Bundesagentur für Arbeit. Eine solche Regelung sollte selbstverständlich auch für kommunale Jobcenter geschaffen werden. Denn auch von diesen können es gut funktionierende Innovationen initiiert werden.

2. Verbindliche Einführung der E-Akte

Es existieren weiterhin kommunale Träger, die überwiegend mit Papierakten arbeiten. Für eine bundesweit einheitliche und effiziente Verwaltung ist es notwendig, eine verbindliche Pflicht zur Nutzung der E-Akte auch für kommunale Jobcenter gesetzlich zu verankern.

3. Nutzerfreundliche Gestaltung digitaler Kommunikation

Digitale Kommunikationswege müssen so gestaltet sein, dass sie einfach, logisch und nachvollziehbar bedienbar sind. Derzeit erfüllen „Jobcenter Digital“ und die zugehörige App aufgrund der aufwendigen Identifikation diese Anforderungen nicht. Die Abbruchquote von Anmeldeprozessen ist hoch und beweist, dass das System derzeit nicht praxistauglich arbeitet.

Es sollte daher ausdrücklich geregelt werden, dass digitale Zugänge barrierefrei, intuitiv und niedrigschwellig zu gestalten sind. Zu diesem Zweck wäre § 17 Abs. 1 SGB I entsprechend zu ergänzen.

4. Sicherstellung eines analogen Zugangs

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass jedes Jobcenter, idealerweise jeder Sozialleistungsträger, einen analogen Zugang gewährleisten muss. Dies umfasst insbesondere einen Schalter, an dem Anträge, Unterlagen und Widersprüche nachweisbar, mit Zugangsbestätigung und ohne Kopierkosten abgegeben werden können. Vorstellbar wäre auch, dass in jeder Stadt oder Kreis mindestens eine zentrale Stelle für alle Leistungsträger existiert. Ein solcher Zugang ist angesichts digitaler Barrieren zwingend erforderlich. Eine solche Regelung könnte ebenfalls in § 17 Abs. 1 SGB I aufgenommen werden.

5. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Trägern

Nach § 17 Abs. 3 SGB I besteht eine gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen. Diese Zusammenarbeit wird durch analoge Kommunikationsbarrieren und eine ausschließlich auf digitale Kommunikationswege eingeschränkte Erreichbarkeit der Behörden erheblich erschwert oder sogar verunmöglich.

Es ist daher notwendig, gesetzlich zu regeln, wie und über welche Kommunikationskanäle diese Einrichtungen Zugang zu den Jobcentern und anderen Sozialleistungsträgern erhalten,

insbesondere über E-Mail, Fax und Telefon. Solche „analogen“ und unmittelbaren Zugänge sind erforderlich, um kurzfristig Kontakt aufzunehmen, dringende Sachverhalte zu klären, Vollmachten zu übersenden und somit behördlicherseits die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit sicherzustellen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 39 lit. b); § 60 Abs. 6–8 SGB II-E, sowie zu Art. 9 Nr. 5 lit. a); § 117 Abs. 5-7 SGB XII-E:

(Einfügung einer bußgeldbewährten Auskunfts-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Formularpflicht für Vermieter*innen im SGB II und SGB XII)

Mit den vorgesehenen Neuregelungen soll sowohl im SGB II als auch im SGB XII eine Auskunfts-, Mitwirkungs-, Nachweis- und Formularpflicht für Vermieterinnen und Vermieter eingeführt werden. Diese sollen künftig verpflichtet werden, gegenüber Jobcentern und Sozialämtern Auskünfte zur Mietsache, zu Abrechnungsdetails sowie zu den im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Kosten zu erteilen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten können Bußgelder von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Wir lehnen die Regelung ab.

1. Generalverdacht unter dem Mantel der Missbrauchsbekämpfung

Es ist nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber möglicherweise ein Instrument schaffen möchte, um kriminelle Strukturen im Zusammenhang mit Scheinvermietungen und Betrugskonstellationen zu bekämpfen. Liegt jedoch der Verdacht solcher Straftaten vor, sind Staatsanwaltschaften, Ordnungsämter und der Zoll die hierfür zuständigen Ermittlungsbehörden. Es ist weder gerechtfertigt noch verhältnismäßig sämtliche Leistungsberechtigte des SGB II und SGB XII und deren Vermieter*innen unter einen Generalverdacht zu stellen und sie einer bußgeldbewehrten Auskunftspflicht zu unterwerfen.

2. Realistische Folge: Rückzug von Vermieter*innen vom Markt

Die beabsichtigte Regelung wird de facto dazu führen, dass Vermieterinnen und Vermieter nicht mehr an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII vermieten werden. Der Grund ist schlicht: Vermieter schließen einen Vertrag mit der Mieterin oder dem Mieter, nicht mit dem Sozialleistungsträger. Es besteht keinerlei vertragliche Beziehung zwischen Vermieter und Jobcenter oder Sozialamt, sodass eine bußgeldbewehrte Auskunftspflicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Privatrecht wirkt.

Der Gesetzgeber würde damit einen erheblichen Schaden anrichten: Auf dem ohnehin schon angespannten Wohnungsmarkt würde die Akzeptanz von Leistungsbeziehenden gegenüber potenziellen und bestehenden Vermieterinnen weiter untergraben.

3. Verschärfung der ohnehin prekären Lage durch Sanktions- und Mitwirkungsrecht

In Verbindung mit dem geplanten, rigiden und verfassungsrechtlich zweifelhaften Sanktionsrecht, insbesondere im Kontext der Nichterreichbarkeitsfiktion, sowie den bereits jetzt häufigen Leistungsversagungen und -entziehungen aufgrund vermeintlich fehlender Mitwirkung und vorläufiger Zahlungseinstellungen würde die Neuregelung die Lage für Leistungsberechtigte massiv verschlechtern. Die absehbare Folge wäre, dass Vermieter immer seltener bereit sind, ihre Wohnungen an Leistungsberechtigte zu vermieten.

4. Forderung: Die ersatzlose Streichung der Regelung.

Die vorgeschlagene Pflicht für Vermieter hat keinen sachlichen Bezug zur Missbrauchsbekämpfung und ist als Instrument untauglich. Für die Bekämpfung tatsächlicher Missbrauchsfälle stehen bereits effektive straf- und ordnungsrechtliche Mittel zur Verfügung.

Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu Art. 1 Nr. 20 lit. a) bb), Nr. 2. verwiesen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 40; § 62a SGB II-E:

Einführung einer Arbeitgeberhaftung

Mit der vorgesehenen Regelung soll eine Arbeitgeberhaftung bei Scheinbeschäftigung und Schwarzarbeit eingeführt werden. Ziel ist es, Arbeitgeber auch für die sozialrechtlichen Folgen seines Handelns haftbar zu machen.

Grundsätzlich wäre die Einführung einer Arbeitgeberhaftung in Fällen von Scheinbeschäftigung und Schwarzarbeit zu prüfen. Die derzeit vorgeschlagene Fassung ist jedoch undifferenziert und in Teilen zu weitgehend. Folgende Punkte bedürfen aus unserer Sicht zwingender Nachbesserung:

1. Haftung für Erstattungen nach § 50 SGB X

Die Haftung des Arbeitgebers kann sich selbstverständlich nur auf jene Kosten beziehen, die dem Jobcenter durch die Scheinbeschäftigung oder Schwarzarbeit tatsächlich entstanden sind. Es sollte daher eine klare Differenzierung in § 62a SGB II-E aufgenommen werden, um eine übermäßige oder pauschale Haftung auszuschließen.

2. Arbeitgeberhaftung nur bei positiver Kenntnis des Sozialleistungsbezugs

Eine Haftung des Arbeitgebers für Fälle der Scheinbeschäftigung oder Schwarzarbeit ohne positive Kenntnis des bestehenden Sozialleistungsbezugs der beschäftigten Person wäre verfassungsrechtlich bedenklich und im Ergebnis unzumutbar. Es ist daher notwendig klarzustellen, dass eine Haftung nur dann entsteht, wenn der Arbeitgeber nachweislich Kenntnis vom Leistungsbezug hatte oder diesen grob fahrlässig verkannt hat.

3. Gesamtschuldnerschaft von Arbeitgeber und Leistungsberechtigtem

Nach § 62a Abs. 2 Satz 1 SGB II-E soll eine Gesamtschuldnerschaft zwischen Arbeitgeber und Leistungsberechtigtem eingeführt werden. Dies führt dazu, dass sobald der Arbeitgeber haftet und die Erstattung übernimmt die leistungsbeziehende Person, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen einbehalten könnte, ohne zur Rückzahlung verpflichtet zu sein.

Dies wäre sowohl systemwidrig als auch rechtsdogmatisch problematisch, da der Grundsatz des Vorteilsausgleichs verletzt würde. Hier ist eine klare gesetzliche Korrektur erforderlich.

4. Streichung der Härtefallregelung in § 62a Abs. 3 Satz 1 SGB II-E

Die vorgesehene Härtefallregelung in Abs. 3 sollte gestrichen werden, da sie die intendierte Haftung durch eine vage und unklare Ausnahmebestimmung relativiert und dadurch den Sanktionszweck unterläuft. Eine Härtefallregelung für Arbeitgeber bei Scheinbeschäftigung oder

Schwarzarbeit ist weder sachgerecht noch erforderlich.

5. Fazit

So sachgerecht und notwendig eine Arbeitgeberhaftung bei Scheinbeschäftigung und Schwarzarbeit wäre, so unausgereift ist der § 62a SGB II-E in der vorliegenden Fassung. Die Regelung bedarf deshalb einer umfassenden Überarbeitung und Differenzierung, um Rechtssicherheit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 41 lit. a) aa); § 63 Abs. 6 SGB II-E:

(Einfügung von Bußgeldvorschriften für Vermieter)

Mit der geplanten Neuregelung soll eine bußgeldbewehrte Pflicht für Vermieterinnen und Vermieter eingeführt werden. Sie sollen nicht nur Beweismittel einreichen müssen, sondern können zudem mit einem Bußgeld belegt werden, wenn diese nicht richtig, nicht vollständig oder **nicht rechtzeitig** vorgelegt werden.

1. Unverhältnismäßigkeit der vorgesehenen Bußgeldtatbestände

Bußgelder von bis zu 5.000 Euro allein für verspätete oder unvollständige Vorlage von Unterlagen, ohne eine gesetzliche Regelung, dass die Pflicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entfällt und ohne Schutz vor Selbstbelastung, sind offensichtlich unverhältnismäßig.

Wenn der Gesetzgeber, wie in der Begründung dargestellt, ein „Spiegelbild“ der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I schaffen will, müssen zwingend die Schutzmechanismen des § 65 SGB I übernommen werden:

- § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I – wichtiger Grund
- § 65 Abs. 3 SGB I – Wegfall der Pflicht bei Selbstbelastung

Ebenso ist die Aufnahme einer Nachholmöglichkeit nach dem Vorbild des § 67 SGB I erforderlich. Ohne diese Schutzbestimmungen ist die Regelung systemwidrig und rechtsstaatlich bedenklich.

2. Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes

In zahlreichen Bundesländern wurden die verwaltungsrechtlichen Vorverfahren abgeschafft oder stark eingeschränkt. Ein Widerspruch gegen einen rechtswidrigen Bußgeldbescheid ist daher häufig nicht möglich; die Betroffenen müssen unmittelbar Klage beim Amtsgericht gegen das Ordnungswidrigkeitenverfahren erheben. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und zu unzumutbaren Belastungen für Vermieterinnen und Vermieter, die regelmäßig in keinerlei Rechtsbeziehung zum Sozialleistungsträger stehen.

3. Gefährdung des Wohnungsmarkts für Leistungsberechtigte

Die Einführung solcher weitreichenden und bußgeldbewehrten Pflichten wird in der Praxis dazu führen, dass Vermieterinnen und Vermieter nicht mehr an Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII vermieten. Die Regelung erzeugt real eine Abschreckungswirkung und verschärft die ohnehin bestehende Wohnungsnot für leistungsberechtigte Personen. Die Folge wäre eine massive strukturelle Verschlechterung der Wohnungssituation für Menschen im

Leistungsbezug.

4. Forderung

Die geplante Regelung ist rechtsstaatlich problematisch, systematisch fehlerhaft und praktisch schädlich. Sie ist daher zu streichen.

Stellungnahme zu Art. 1 Nr. 44; § 65a SGB II-E:

(Übergangsregeln angesichts der Einführung des 13. SGB II ÄndG)

Die vorgesehenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind grundsätzlich sinnvoll. Es besteht jedoch Nachbesserungsbedarf, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unzulässige Belastungen für Leistungsbeziehenden zu vermeiden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. Meldeversäumnisse erst ab Inkrafttreten des Gesetzes

In Abs. 2 sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass wiederholte Meldeversäumnisse erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gezählt werden dürfen. Eine rückwirkende Berücksichtigung von vor dem Inkrafttreten liegenden Meldeaufforderungen wäre rechtlich unzulässig, insbesondere im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und das rechtsstaatliche Vertrauenschutzprinzip.

2. Keine Anwendung der neuen KdU-Begrenzung auf Bestandsfälle

Die vorgesehene Begrenzung der Kosten der Unterkunft auf das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze darf nicht auf Bestandsfälle angewendet werden.

Das bedeutet:

- Fälle mit bereits begonnener Karenzzeit und
- Fälle mit bereits begonnenem Kostensenkungsverfahren

müssen vollständig nach der bisherigen Rechtslage behandelt werden. In diesen Konstellationen höhere Unterkunftskosten so lange weiter zu zahlen, bis das jeweilige Verfahren (Karenzzeit oder Kostensenkungsverfahren) rechtswirksam abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Begrenzung wäre ein unzulässiger Eingriff in laufende Verwaltungsverfahren und würde massiv in den Besitzstandsschutz eingreifen.

3. Verbot der vorzeitigen Verkürzung von Bewilligungszeiträumen

Nach Inkrafttreten des 13. SGB II ÄndG sollen die Vermögensfreibeträge nach altem Recht bis zum Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums angewendet werden. Diese Regel ist zu begrüßen. Hier besteht allerdings aus unserer Sicht die Gefahr, dass Jobcenter mit Hilfe der vorläufigen Leistungsgewährung Bewilligungszeiträume künstlich verkürzen, damit die restriktiveren Vermögensfreibeträge schneller greifen.

In § 65a SGB II-E sollte daher normativ klargestellt werden, dass es unzulässig ist, Bewilligungszeiträume mit Blick auf die kommende Rechtslage künstlich zu verkürzen. Stattdessen ist § 41 Abs. 3 SGB II strikt anzuwenden, wonach regulär zwölfmonatige Bewilligungszeiträume zu

gewähren sind, solange keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen. Eine vorgezogene Verkürzung zur Umgehung der Übergangsregelungen wäre rechtsmissbräuchlich, würde das verfassungsrechtliche Vertrauensschutzgebot verletzen und den Verwaltungsaufwand erhöhen.

D. Gesamtbewertung

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf hat die „Neue Grundsicherung“ mit einer echten Grundsicherung im Sinne von Existenzsicherung nichts mehr zu tun. Sie ist vielmehr ein Frontalangriff auf Leistungsberechtigte, deren Existenz auf vielen Ebenen direkt bedroht wird. Neben einer Reihe von symbolischen Änderungen, die bestenfalls den Tonfall verändern, aber wenig Auswirkungen auf die Praxis haben werden, greift der Gesetzentwurf an anderer Stelle gravierend in die Rechte von SGB-II-Leistungsbeziehenden ein.

Mit der Verschärfung des Eingliederungsregimes, der Implementierung des Verpflichtungs-Verwaltungsaktes als Dreh- und Angelpunkt des künftigen Eingliederungsprozesses sowie der offiziellen Abkehr vom Prinzip des Umgangs auf Augenhöhe werden Gestaltungs- und Beteiligungsrechte von Arbeitslosen im SGB II-E unmittelbar eingeschränkt. Die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens und die Reduzierung des Kooperationsplanes auf eine bloße Nebenrolle im Integrationsprozess sind hierfür symptomatisch. Die Fiktion der Nichterreichbarkeit nach drei aufeinanderfolgenden Versäumnissen eines Meldetermins und fehlender Erscheinung beim Jobcenter innerhalb eines Monats führt zum völligen Wegfall der SGB-II-Leistungen. Es besteht die Gefahr, dass vor allem Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, psychisch kranke Menschen oder diejenigen, die aus anderen gesundheitlichen Gründen in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, in existentielle Notlagen geraten und vom Krankenversicherungsschutz abgeschnitten werden.

Fundamentale Rechte werden auch im Bereich der Unterkunftskosten eingeschränkt. Insbesondere die sofortige Decklung der Übernahme der Unterkunftskosten auf das Eineinhalbfache der als angemessen geltenden Mietobergrenze, ohne Gewährung der üblichen Kostensenkungsfrist, bricht mit bestehenden Rechtsstandards. Maßnahmen, die Mietwucher und Missbrauch auf dem Wohnungsmarkt vorbeugen sollen, überfordern Leistungsberechtigte und verstärken deren Diskreditierung auf dem Wohnungsmarkt. Die Einführung bußgeldbewährter Melde- und Formularpflichten für die Vermieter von Sozialleistungsbeziehenden wird deren Akzeptanz als Mieter*innen nachhaltig untergraben und sie größtenteils von den ohnehin angespannten Wohnungsmärkten ausschließen.

Das verschärzte Sanktionsreglement der neuen Grundsicherung führt neue Straftatbestände ein: Terminversäumnisse sowie die nicht form- und fristgerechte Erbringung von Nachweisen für Eigenbemühungen sollen künftig empfindliche Leistungskürzungen nach sich ziehen. Bei der ersten Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung droht der vollständige Entzug der Regelarbeit. Selbst eine Verhaltensänderung führt in vielen Fällen nicht zu einer sofortigen Aufhebung einer Sanktion – dabei sollen Sanktionen doch unmittelbar das Verhalten der von ihnen Betroffenen beeinflussen. Die Wirkung der geplanten Sanktionen ist ungewiss, während die neuen Maßnahmen unverhältnismäßig sind und zu Leistungskürzungen weit unterhalb des verfassungsmäßig gebotenen materiellen Existenzminimums führen. Damit unterlaufen die Neuregelungen sämtliche vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Mindestanforderungen an ein Sanktionsrecht.

Bezugnehmend auf die oben dargelegten Gründe lehnen wir den Gesetzentwurf für das 13. SGB-II-Änderungsgesetz in Gänze ab. Das Gesetz unterminiert die Rechte der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, und verkennt deren Lebensrealitäten. Es trägt damit zur

Spaltung der Gesellschaft bei und wird dazu führen, dass Menschen dauerhaft das Vertrauen in Regierung und Staat verlieren. Die geplanten Neuregelungen sind deshalb auch ein gefährlicher Schritt hin zur Demontage von Sozialstaat und Demokratie.

Wuppertal, 19. November 2025

Ansprechpersonen: Frank Jäger, Harald Thomé, SoziSimon